



Merkblatt Rechtsverfolgung und Rechtswahrung in Bulgarien

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt seiner Abfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Jeder Ausländer kann vor bulgarischen Gerichten Forderungen gegen Bulgaren und gegen in Bulgarien lebende Ausländer geltend machen (vgl. Ziffer 1 und 2). Darüber hinaus ist es unter gewissen Voraussetzungen möglich, Urteile deutscher Zivilgerichte durch bulgarische Gerichte anerkennen zu lassen und anschließend hieraus zu vollstrecken (vgl. Ziffer 9). Auch das Europäische Mahnverfahren steht zur Verfügung (vgl. Ziffer 11). Die neuen Möglichkeiten der Beitreibungsrichtlinie sind unter Ziffer 12 angeführt. Hinweise zur Problematik der Kindesentziehung finden sich unter Ziffer 13.

Im Einzelnen:

1. Im normalen **Zivilrechtsstreit** ist grundsätzlich das Rayongericht (Amtsgericht) **sachlich zuständig**. Es besteht aber die Möglichkeit das Okrazhengericht (Bezirksgericht) als Eingangsstanz zu bestimmen.

Bei einem Rechtsstreit, dessen Wert BGN 25.000,-- übersteigt, liegt die Zuständigkeit beim Okrazhengericht (Bezirksgericht). Bei den sachenrechtlichen Klagen ist diese Grenze BGN 50.000,--.

Örtlich zuständig ist das Gericht am Wohnsitz des Beklagten bzw. bei einer juristischen Person an deren Verwaltungssitz. Für einen Rechtsstreit über Immobilienrechte ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Sache belegen ist.

2. In Bulgarien besteht **keine örtliche, sachliche und instanzielle Beschränkung der Zuständigkeit der Rechtsanwälte**. Jeder Rechtsanwalt kann Mandanten vor jedem Gericht

vertreten. Die einzige Ausnahme von dieser Regel betrifft die Zulassung am Obersten Kassationsgericht: Hier sind nur Anwälte mit einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung vertretungsbefugt.

3. Grundsätzlich besteht **kein Anwaltszwang**. **Ausnahmen** hiervon sind zum effektiven Schutz der Rechte des Angeklagten bei bestimmten Strafverfahren vorgesehen. In erster Linie betrifft dies Verfahren, bei denen dem Beschuldigten ein Delikt zur Last gelegt wird, für das hohe Freiheitsstrafen vorgesehen sind. Gleiches gilt für Verfahren gegen Minderjährige und gegen Ausländer, die der bulgarischen Sprache nicht hinreichend mächtig sind.

Notarzwang besteht für Rechtsgeschäfte, bei denen das Gesetz eine notarielle Beurkundung zwingend vorschreibt (im wesentlichen Grundstücksgeschäfte). Der Erwerb dinglicher Rechte an Grundstücken durch Ausländer ist in Bulgarien jedoch noch immer eingeschränkt. Zu Einzelheiten sollte unbedingt ein **bulgarischer Rechtsanwalt konsultiert** werden.

Generell wird die **Einschaltung eines Rechtsanwaltes** angesichts der Vielzahl von gesetzlichen Neuregelungen in den letzten Jahren dringend **empfohlen**. Eine **aktuelle Liste deutschsprachiger Rechtsanwälte** steht auf der Webseite der Botschaft unter www.sofia.diplo.de zur Verfügung.

4. **Mittellose** Inhaftierte und Angeklagte haben auf Verlangen Anspruch auf einen vom zuständigen Gericht zu bestellenden **Strafverteidiger** (Pflichtverteidiger).

Im **Zivilprozess** hat das Gericht dem Beklagten einen Rechtsanwalt zu bestellen, wenn er im Inland weder über einen Wohnsitz noch über eine bekannte Anschrift verfügt und zuvor eine öffentliche Zustellung der Ladung zum Gerichtstermin durch Einrückung in den Staatsanzeiger erfolgt ist. Eine Zustellung auf diesem Wege ist allerdings nur dann möglich, wenn der Beklagte in Bulgarien nicht gemeldet ist, und der Kläger erklärt, dass ihm keine Anschrift des Beklagten im Ausland bekannt ist.

5. In Bulgarien existiert eine **Gebührentabelle** für Anwaltshonorare, die von der Anwaltskammer erstellt wird. Bei den dort aufgeführten Gebühren handelt es sich allerdings um **Mindestbeträge**. Grundsätzlich ist die Höhe des Honorars durch Vereinbarung mit dem Anwalt zu bestimmen. Hierbei sind verschiedene Honorare möglich: Stundensatz, Honorar als Prozentsatz vom Streitwert, Erfolgshonorar usw.
6. Die Gewährung von **Prozesskostenhilfe** ist in Bulgarien nur hinsichtlich der Befreiung von Gerichtsgebühren möglich. Honoraransprüche von Rechtsanwälten werden in keinem Fall erstattet. Im Einzelnen gilt Folgendes:
 - Kläger in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten sind von der Leistung der Gerichtsgebühren befreit.

- Gleiches gilt für Kläger in Staatshaftungssachen.
- In allen anderen Fällen darf der Vorsitzende des zuständigen Gerichts den Kläger von der Leistung der Gerichtsgebühren befreien, wenn der Kläger mittel- und einkommenslos ist.

Beratungs- und Prozesskostenhilfe wird gemäß dem bulgarischen Beratungs- und Prozesskostenhilfegesetzes gewährt. Die Beratungs- und Prozesskostenhilfe inkludiert anwaltliche Beratungen und Prozessvertretung. Über die Voraussetzungen der Gewährung entscheidet der Richter, der dem entsprechenden Spruchkörper vorsitzt. Wenn Hilfe gewährt wird, ist allerdings die freie Wahl des Rechtsanwalts eingeschränkt, denn man kann nur Anwälte bevollmächtigen, die im Register des Nationalbüros für Beratungs- und Prozesskostenhilfe eingetragen sind. Weitere Informationen können in bulgarischer und englischer Sprache unter www.nbpp.government.bg abgerufen werden.

7. Vereine oder Körperschaften, die sich mit **Rechtsverfolgung** befassen, sind in Bulgarien kaum bekannt. Eine Ausnahme bildet die Befugnis der Gewerkschaften, die Rechte von Arbeitnehmern im Rahmen kollektiver oder privater Rechtsstreitigkeiten wahrzunehmen.
8. Im Bereich der **Rechtsberatung** sind dagegen verschiedene Institutionen, Stiftungen, Vereine und Initiativen tätig. Zu nennen sind insbesondere die Deutsch-Bulgarische Industrie- und Handelskammer (<http://bulgarien.ahk.de>), die Bulgarische Handels- und Industriekammer (www.bcci.bg/german/index.htm) sowie die Bulgarische Wirtschaftskammer (www.bia-bg.com).

Wohlfahrtsinstitutionen, die für alle Bürger zugänglich sind, bestehen nicht. Es existieren Einrichtungen, die gebührenfreie Beratung für bestimmte Personengruppen erteilen können, z.B. Gewerkschaften für ihre Mitglieder im Bereich des Arbeitsrechts, oder das Gesundheitsministerium, das die rechtliche und fachliche Beratung für junge Mütter oder für schwangere Frauen sicherstellt.

9. Seit dem Beitritt Bulgariens in die Europäische Union gilt die **Verordnung (EG) Nr. 44/2001** des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die **Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**. Ausgenommen sind Familien- und Ehesachen, auf die diese Verordnung nicht angewendet werden darf.

Zur Einleitung eines Anerkennungsverfahrens nach der o.g. Verordnung muss ein Antrag unter Verwendung eines standardisierten Formblatts, zu finden unter http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/, beim Stadtgericht Sofia eingereicht werden. Unter dem Link ist es möglich, den Antrag auf Deutsch auszufüllen und dann ins Bulgarische übersetzen zu lassen. Weitere Voraussetzungen für die Anerkennung sind:

- a) Die verfahrenseinleitende Klage muss dem Beklagten ordentlich zugestellt worden sein.

- b) Die anzuerkennende gerichtliche Entscheidung muss unter Beachtung eventueller Sonderzuständigkeiten, insbesondere bei Versicherungs- und Verbraucherangelegenheiten, zustande gekommen sein.
- c) Die anzuerkennende gerichtliche Entscheidung darf der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Mitgliedsstaates, in welchem die Anerkennung beantragt wird, nicht widersprechen.
- d) Die anzuerkennende gerichtliche Entscheidung darf nicht mit einer Entscheidung unvereinbar sein, die zwischen denselben Parteien in dem Mitgliedsstaat ergangen ist, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird.
- e) Die anzuerkennende Entscheidung darf nicht mit einer früheren Entscheidung unvereinbar sein, die in einem anderen Mitgliedsstaat oder in einem Drittstaat zwischen denselben Parteien in einem Rechtsstreit wegen desselben Anspruchs ergangen ist.

Das Anerkennungsverfahren wird ausgesetzt, wenn gegen die anzuerkennende gerichtliche Entscheidung ein ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt wurde.

Die Vollstreckbarkeit von **Leistungsurteilen** ist grundsätzlich im Exequaturverfahren möglich. Bei unbestrittenen Geldforderungen ist durch die **Verordnung (EG) Nr. 805/2004** die Vollstreckbarkeit noch einmal vereinfacht worden. Diese Verordnung etabliert den **Europäischen Vollstreckungstitel**; das Anerkennungsverfahren entfällt hierbei. Details hierzu sowie die notwendigen Formblätter finden sich ebenfalls unter dem Link http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/. Praktische Erfahrungen mit Europäischen Vollstreckungstiteln in Bulgarien liegen der Botschaft bislang nicht vor.

Ansonsten erfolgt die Anerkennung von Entscheidungen von ausländischen Behörden und Gerichten nach dem bulgarischen Gesetzbuch des Internationalen Privatrechts (IPRG) nahezu inzident.

10. Am 18. Juni 2011 ist die EG-Unterhaltsverordnung (**EG-UntVO**) in Kraft getreten, die für Unterhaltsberechtigte die **europaweite Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen** erleichtert. Ansprechpartner für Behörden wie Privatpersonen sind die zu diesem Zweck bestimmten Zentralen Behörden, in Deutschland ist das allein das Bundesamt für Justiz (Postanschrift: Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn, Telefon: +49-22899 410-40, Telefax: +49 22899 410-5050).

Nach dem 18. Juni 2011 ergangene Titel können nun unmittelbar und ohne Einleitung weiterer Verfahren zur Vollstreckung in fast allen EU-Mitgliedstaaten durchgesetzt werden. Für vor dem 18. Juni 2011 ergangene Titel, was noch die Mehrheit der Fälle betreffen dürfte, muss auch weiterhin das sog. Vollstreckbarerklärungsverfahren durchgeführt werden (vgl. Art. 75 EG-UntVO).

Ersuchen um Durchführung besonderer Maßnahmen nach Art. 53 EG-UntVO (z.B. Aufenthaltsermittlung, Prüfung wirtschaftlicher Verhältnisse) sind ausschließlich an die Zentrale Behörde im (Wohn-)Sitzstaat des Ersuchenden zu richten.

11. Am 12. Dezember 2010 wurde das Gesetz zur gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Geldstrafen, Geldbußen und Einziehungsentscheidungen vom bulgarischen Parlament verabschiedet (Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses 2005/214/JI).

Geldstrafen sowie Geldbußen ab einer Höhe von 70 € und andere Einziehungsentscheidungen aller Gerichte der EU-Mitgliedsstaaten werden künftig in Bulgarien ohne Zwischenverfahren anerkannt und vollstreckt. Genauso können bulgarische Entscheidungen in den Mitgliedsstaaten, die den Rahmenbeschluss schon umgesetzt haben (Deutschland seit 28.10.2010), anerkannt und vollstreckt werden. Das bulgarische Gesetz gilt insbesondere auch für Geldbußen aufgrund von **Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr**.

12. Seit dem 12. Dezember 2008 gilt außerdem die **Verordnung (EG) Nr. 1896/2006** über das **Europäische Mahnverfahren**. Dieses kostengünstige beschleunigte Verfahren steht für Geldforderungen offen und bietet sich in erster Linie dann an, wenn nicht damit zu rechnen ist, dass der Schuldner die Rechtmäßigkeit der Forderung bestreiten wird. Der aus einem solchen Verfahren resultierende Europäische Zahlungsbefehl ist in allen Mitgliedsstaaten ohne Exequaturverfahren vollstreckbar.

Informationen hierzu sind im Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen unter dem Link http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/ abrufbar. Praktische Erfahrungen mit dem Europäischen Mahnverfahren in Bulgarien liegen der Botschaft bislang nicht vor.

13. Seit dem 01. Januar 2012 sind die Bestimmungen der EU-Richtlinie 2010/24/EU vom 16.03.2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (**EU-Beitreibungsrichtlinie**) in allen EU-Mitgliedsstaaten umzusetzen.

Die Neuerungen betreffen vier Bereiche: die Erweiterung des Geltungsbereiches der Amtshilfe, die Verbesserung des Informationsaustausches, die Vereinfachung des Zustellungsverfahrens und die Schaffung eines wirksameren Beitreibungs- und Sicherungsverfahrens.

Der sachliche Anwendungsbereich der Richtlinie erstreckt sich konkret auf Steuern und Abgaben aller Art, die von einem Mitgliedstaat oder für diesen oder für die Europäische Union erhoben wurden, auf Erstattungen und Investitionen, sowie auf Abschöpfungen im Zuckersektor.

Der persönliche Anwendungsbereich der Richtlinie umfasst alle natürlichen und juristischen Personen.

Die innerstaatliche, im Sinne der Richtlinie zuständige Behörde in Deutschland wie Bulgarien ist das jeweilige Finanzministerium.

Die Einleitung des Beitreibungsverfahrens setzt die Erschöpfung des innerstaatlichen Beitreibungsverfahrens voraus sowie die Beifügung eines einheitlichen Vollstreckungstitels. Streitigkeiten hinsichtlich der Forderung und der Zustellung sind vor den Gerichten des ersuchenden Mitgliedstaates geltend zu machen, während die Zweifel an der Wirksamkeit einer Zustellung durch den ersuchten Mitgliedstaat vor dessen zuständigen Instanzen auszuräumen sind.

14. Hinsichtlich Kindesentziehungen ist darauf hinzuweisen, dass Bulgarien Vertragsstaat des Haager Übereinkommens über Kindesentziehungen ist und das Europäische Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses ratifiziert hat. Ferner gilt die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen.

Weitere Informationen und Ansprechpartner zu diesen Fragen sind auf den Internetseiten des Auswärtigen Amtes unter

<http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/03/Kindesentziehung/Allgemeines.html>

und des Bundesamtes für Justiz unter

http://www.bundesjustizamt.de/cln_049/mn_258946/DE/Themen/Zivilrecht/HKUE/HKU-Einhalte/AllgemeineHinweise.html verfügbar.